



99010022001006, 99010022001006

Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz wegen des Krieges in der Ukraine

Heruntergeladen am 03.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/213505318/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010022001006, 99010022001006
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz wegen des Krieges in der Ukraine
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis wegen Vertreibung
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Drittstaatsangehörige, Ukraine, Schutzbedarf, Flüchtling, Einwanderung, Vertreibung, Verteilung, Aufenthalt, Aufenthaltsgewährung, EU-Beschluss, Kriegsflüchtling, Aufenthaltstitel, Krieg, Aufenthaltsgenehmigung, Vertrieben, refugees, Flucht, Russische Invasion, Schutz vorübergehender, Ukraine, Aufenthaltsrecht, Aufenthaltserlaubnis





Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Hilfen für Geschädigte (1160200), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Einwanderung (1080100), Asyl (1080200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.11.2022
Fachlich freigegen durch	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32001L0055&from=DEhttps://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L2022.071.01.0001.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2022%3A071%3ATOChttps://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_24.htmlhttps://dserver.bundestag.de/brd/2022/0590-22.pdfhttps://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_45.htmlhttps://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_53.htmlhttps://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_53.htmlhttps://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32001L0055&from=DEhttps://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L2022.071.01.0001.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2022%3A071%3ATOChttps://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_24.htmlhttps://dserver.bundestag.de/brd/2022/0590-22.pdfhttps://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_45.htmlhttps://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_53.htmlhttps://www.gesetze-im-i





Modul	Sachverhalt
	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/52.htm
Teaser	Wenn Sie aus der Ukraine geflüchtet sind, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz erhalten.
Volltext	Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne der Massenzustrom-Richtlinie 2001/55/EG hat die Europäische Union beschlossen, für Kriegsflüchtlinge das Aufnahmeverfahren zum vorrübergehenden Schutz zu eröffnen.
	Wenn Sie wegen des Krieges aus der Ukraine geflüchtet sind oder Sie sich schon längere Zeit rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und nach Ablauf ihrer aktuellen Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Krieges nicht in die Ukraine zurückkehren können, können Sie nach § 24 Aufenthaltsgesetz vorübergehenden Schutz in Deutschland erhalten.
	Zudem können Sie derzeit ohne Visum nach Deutschland einreisen und sich hier für 90 Tage ab der Ersteinreise - zunächst befristet bis zum 31. Mai 2023 - ohne eine Aufenthaltserlaubnis aufhalten.
	Sie können bei Bedarf staatliche Unterstützung zur Bestreitung Ihres Lebensunterhalts erhalten (zum Beispiel in Form einer Wohnung, Geldzahlungen oder medizinischer Versorgung). Falls Sie auf staatliche Unterstützung (Sozialleistungen) angewiesen sind, haben Sie grundsätzlich keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Ort in Deutschland aufzuhalten. Ihr Wohnort wird durch die zuständige Behörde festgelegt (Zuweisungsentscheidung). Für die Wohnsitznahme an einem Ort Ihrer Wahl, müssen gewichtige Gründe vorgetragen werden (zum Beispiel familiäre Beziehungen).
	Vor dem Erhalt der Aufenthaltserlaubnis müssen Sie den formalen Registrierungsprozess für geflüchtete Personen durchlaufen. Bei der Registrierung werden





Modul

Sachverhalt

Ihre persönlichen Daten (Personendaten und Fingerabdrücke, Foto) durch eine deutsche Behörde erfasst.

Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel zunächst für zwei Jahre ausgestellt. Insgesamt kann sie für maximal drei Jahre erteilt werden, sofern die EU eine Verlängerung des Aufnahmeverfahrens beschließt.

Wenn dem keine Gründe entgegenstehen, erhalten Sie durch die zuständige Ausländerbehörde die Erlaubnis zur Ausübung einer abhängigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit, mit der Sie in Deutschland jeder Beschäftigung nachgehen können. Bitte beachten Sie, dass es in einigen Berufen berufsrechtliche Zugangsbeschränkungen gibt (zum Beispiel im Gesundheitsbereich). Sie können auch ein eigenes Unternehmen gründen oder freiberuflich arbeiten.

Zudem können Sie Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem SGB III durch die Agenturen für Arbeit erhalten.

Kinder ab sechs Jahren haben das Recht aber auch die Pflicht die Schule zu besuchen.

Erforderliche Unterlagen

- Anerkanntes und gültiges Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass mit oder ohne biometrische Merkmale, Passersatzpapier, Personaldokumente des Herkunftslandes, Führerschein)
- Nachweis über das Datum der Einreise in den SchengenRaum und nach Deutschland
- Anlaufbescheinigung bzw. Ankunftsnachweis (wenn vorhanden)
- Nachweise über familiäre Beziehungen (Heirats, Geburts-, Adoptionsurkunde, wenn vorhanden)
- Zuweisungsentscheidung (wenn vorhanden)
- Nachweis über den aktuellen Wohn- oder Aufenthaltsort in Deutschland
- Vertriebene, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen: Nachweis über das gültige Aufenthaltsrecht in der Ukraine
- Vertretungsnachweis (falls Sie als Vertreter handeln)
- Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde weniger oder weitere Nachweise verlangen.





Modul

Sachverhalt

Voraussetzungen

- Sie müssen ihre Bereitschaft erklären, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden (das heißt Sie müssen ein Schutzbegehren äußern, zum Beispiel durch Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz)
- Sie gehören zum begünstigten Personenkreis, wenn Sie vor dem 24.02.2022 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten und folgender Personengruppe angehören: Ukrainische Staatsangehörige mit ihren Familienangehörigen, Vertriebene nicht-ukrainische Staatsangehörige und staatenlose Personen mit einem internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine mit ihren Familienangehörigen. Vertriebene nicht-ukrainische Staatsangehörige und staatenlose Personen mit unbefristetem Aufenthaltsrecht in der Ukraine (Daueraufenthaltsrecht), die nicht in ihr Heimatland zurückkehren können mit ihren Familienangehörigen. Vertriebene nicht-ukrainische Staatsangehörige mit befristetem Aufenthaltsrecht in der Ukraine, die nicht in ihr Heimatland zurückkehren können.
- Zudem können ukrainische Staatsangehörige, die sich schon längere Zeit rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und nach Ablauf ihrer aktuellen Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Krieges nicht in die Ukraine zurückkehren können eine Aufenthaltserlaubnis beantragen

Kosten

Von 0 bis 100 EUR

Bemerkung:

Für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT), der auch als elektronischer Identitätsnachweis genutzt werden kann, können weitere Gebühren anfallen.

Von der Gebührenerhebung wird bei Leistungsbezug abgesehen. In den übrigen Fällen kann die Gebühr in Einzelfällen aus humanitären Gründen erlassen oder ermäßigt werden hat.

Verfahrensablauf

Das gesamte Verfahren gliedert sich wie folgt:

Registrierung: Vor dem Erhalt der





Modul

Sachverhalt

Aufenthaltserlaubnis müssen Sie den formalen Registrierungsprozess für geflüchtete Personen durchlaufen. Die Registrierung erfolgt derzeit zum Beispiel in Aufnahmeeinrichtungen oder Ausländerbehörden und umfasst gewöhnlich Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum, Ihre Staatsangehörigkeit, Ihre aktuelle Anschrift sowie eine Kopie Ihres Ausweisdokuments. Darüber hinaus werden Sie fotografiert und Ihre Fingerabdrücke werden erfasst.

- Nach erfolgter Registrierung wird eine Bescheinigung (Ankunftsnachweis, Anlaufbescheinigung, Fiktionsbescheinigung oder eine andere Bestätigung) ausgestellt, die bei dem zuständigen Sozialamt vorgelegt werden kann, um Sozialleistungen zu beantragen.
- Verteilung an einen Wohnort bei Sozialleistungsbezug (Zuweisung): Anschließend ergeht grundsätzlich eine Zuweisungsentscheidung, die Sie verpflichtet, Ihre Wohnung und Ihren gewöhnlichen Aufenthalt an einem bestimmten Ort oder in einer bestimmten Region zu nehmen.
- Anmeldung: Anmeldung Ihrer Wohnanschrift beim zuständigen Einwohnermeldeamt am Zielort.
- Beantragung eines Aufenthaltstitels: Um eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz zu erhalten, müssen Sie einen Antrag bei der für Ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde stellen. Wenn Ihnen bereits eine Zuweisungsentscheidung vorliegt, ist dies der Ort dem Sie zugewiesen wurden.
- Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die Antragsstellung online ermöglicht oder ein spezielles Antragsformular vorhält.
- Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie einen Termin in der Ausländerbehörde. Im Fall der OnlineAntragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu vereinbaren.
- Während des Termins werden Ihre Identität und Ihre Unterlagen geprüft (bringen Sie bitte Ihre Unterlagen, möglichst im Original, mit zum Termin).
- Wird Ihrem Antrag entsprochen, werden für die Herstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eATKarte) Ihre Fingerabdrücke genommen. Die Ausländerbehörde beauftragt die Herstellung der





Modul	Sachverhalt
	eAT-Karte bei der Bundesdruckerei. Nach der Fertigstellung erhalten Sie eine Information und können die Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Stelle abholen. Die eAT-Karte ist grundsätzlich persönlich abzuholen. • Wird Ihr Antrag abgelehnt, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid. • Die erste Registrierung, die Verteilung, die Anmeldung bei der Meldebehörde und die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis sind getrennte Vorgänge – manchmal werden sie gemeinsam erledigt, dies hängt aber letztendlich von der Organisation vor Ort ab. Im Zweifel fragen Sie bitte nach.
Bearbeitungsdauer	Etwa 4 bis 6 Wochen dauert die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Bundesdruckerei. Wegen der sehr hohen Zahl an Vertriebenen kann es auch länger dauern. Dies von Ausländerbehörde zu Ausländerbehörde unterschiedlich. Für die Übergangszeit erhalten Sie eine Fiktionsbescheinigung. Der Aufenthalt im Bundesgebiet ist damit erlaubt, bis der eAT ausgehändigt wird.
Frist	Antragsfrist: spätestens 90 Tage nach Ersteinreise in das Bundesgebiet Dauer: 6 bis 8 Wochen nach positiver Entscheidung über den Antrag Widerspruchsfrist: 1 Monat
weiterführende Informationen	
Hinweise	 Bereits bei einer Antragstellung werden die Ausländerbehörden sogenannte Fiktionsbescheinigungen ausstellen. Diese überbrücken das Aufenthaltsrecht, bis der eigentliche Aufenthaltstitel ausgestellt und erteilt werden kann. Auch in die Fiktionsbescheinigung wird die Ausländerbehörde grundsätzlich "Erwerbstätigkeit erlaubt" eintragen. Sofern Bedürftigkeit besteht, erhalten derzeit alle Personen, die vom Anwendungsbereich des § 24 Aufenthaltsgesetz erfasst sind, Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts und medizinische Versorgung. Gegen die Zuweisungsentscheidung findet kein





Modul Sachverhalt

Widerspruch statt; eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

- Unrichtige oder unvollständige Angaben können das Verfahren verlangsamen und für Sie von Nachteil sein. Im Ernstfall können unrichtige oder unvollständige Angaben, die nicht rechtzeitig gegenüber der Ausländerbehörde vervollständigt oder korrigiert werden, die Rücknahme bereits erteilter Aufenthaltsrechte, eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet zur Folge haben.
- Wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen, können Sie grundsätzlich auch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung oder Ausbildung bei der örtlichen Ausländerbehörde erhalten.
- Alternativ zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz besteht für jeden Geflüchteten die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen. Es ist jedoch zu beachten, dass die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis schneller Schutz gewährt und mit Vorteilen verbunden ist (beispielsweise keine Beschränkung der Arbeitsaufnahme und keine Wohnpflicht in Erstaufnahmeeinrichtungen)

Rechtsbehelf

Klage gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde vor dem im Ablehnungsbescheid genannten Gericht

Kurztext

- Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Erteilung zum vorübergehenden Schutz
- Im zeitlichen Zusammenhang mit der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte am 24. Februar 2022 aus der Ukraine vertriebene Personen sowie ukrainische Staatsangehörige, die sich schon längere Zeit rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und nach Ablauf ihrer aktuellen Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Krieges nicht in die Ukraine zurückkehren können, können eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.
- Aufgrund der

UkraineAufenthalts-Übergangsverordnung sind Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine im Bundesgebiet für 90 Tage ab der Ersteinreise (zunächst befristet bis zum 31. Mai 2023) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Danach benötigen Kriegsflüchtlinge einen





Modul	Sachverhalt
	 Aufenthaltstitel. Wenn Vertriebene arbeiten möchten oder staatliche Unterstützung benötigen, müssen sie schon vor Ablauf dieses Datums eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Die Aufenthaltserlaubnis wird Ihnen zunächst für zwei Jahre ausgestellt. Die Gesamtdauer beträgt maximal drei Jahre, sofern die EU eine Verlängerung des Aufnahmeverfahrens beschließt. Vertriebene müssen ihre Bereitschaft erklären, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden (dies geschieht mittelbar durch Beantragung der Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz). Wird staatliche Unterstützung (Sozialleistungen) benötigt, wird der Wohnort in Deutschland behördlich festgelegt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer abhängigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit. Zuständig: die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Für die Bearbeitung des Antrags ist die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde zuständig.
Formulare	Formulare vorhanden: Nein
	Schriftform erforderlich: Nein
	Formlose Antragsstellung möglich: Ja
	Persönliches Erscheinen nötig: Ja
	Online-Dienst vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Residence permit for temporary protection because of the war in Ukraine, Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz wegen des Krieges in der Ukraine